



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2023-0.322.653	BAK/Stng/ZVN 2023	Mag Lynn Rothfischer	DW	12807	DW	12150	23.05.2023

Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wie bereits von der BAK in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Zivilverfahrensnovelle 2021 ausgeführt, begrüßt die BAK das grundsätzliche Anliegen der vorliegenden Novelle der Digitalisierung der Justiz sowie der Förderung der Verfahrensökonomie und –effizienz.

Ebenso begrüßenwert ist, dass auf viele der im Rahmen der nunmehrigen Novelle im Vorfeld eingerichteten Arbeitsgruppe geäußerten Bedenken eingegangen wurde.

Dennoch steht die BAK dem nunmehrigen Gesetzesentwurf kritisch gegenüber, da in einigen wesentlichen Punkten unseren Bedenken nicht ausreichend nachgekommen wurde.

Es bestehen daher weiterhin schwerwiegende Bedenken der Übernahme einer für eine außergewöhnliche Sondersituation (Covid-19-Pandemie) geschaffene Regelung zur Abhaltung einer Videoverhandlung in das Dauerrecht. Dazu zunächst im Überblick:

- Im Hinblick auf die Grundsätze des „Fair Trial“, insbesondere der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit, sind die Verfahrensökonomie sowie der Wunsch auf Richter- und Anwaltsseite nicht ausreichend, um die Übernahme der mit dem 1. COVID-19-JuBG geschaffenen Möglichkeit der Abhaltung einer Videoverhandlung in das Dauerrecht zu rechtfertigen.

- Zudem fehlen klare Parameter für die Abhaltung einer Videoverhandlung. Die vorgeschlagenen Voraussetzungen sind nur vage umschrieben. Es wird daher empfohlen, die Voraussetzungen genauer zu definieren, um Rechtssicherheit zu schaffen.
- Es sollte zudem jedenfalls klargestellt werden, dass diese Art von Videoverhandlung nur als Ultima Ratio dient.
- Anstelle eines Widerspruchsrechts der Parteien gegen die Abhaltung einer Videoverhandlung sollte die ausdrückliche Zustimmung der Streitparteien notwendig sein.
- Da in außerstreitigen Verfahren noch keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen, wird davon abgeraten, die Möglichkeit zur Abhaltung einer Videoverhandlung ohne vorangegangene Diskussion in das Außerstreitgesetz zu übertragen.
- Die Abhaltung einer Videoverhandlung sollte grundsätzlich aufgrund der damit verbundenen technischen und verfahrensrechtlichen Herausforderungen nur bei qualifiziert vertretenen Parteien zulässig sein. Dies insbesondere in Arbeits- und Sozialrechtssachen, denn auch hier besteht in der Regel eine ähnlich starke emotionale Belastung der Streitparteien wie in Ehesachen.
- Dem Gesetzesentwurf kann nicht entnommen werden, auf welche Weise der Grundsatz der Öffentlichkeit eingehalten wird und die Zuseher:innen eine Videoverhandlung mitverfolgen können.
- Die technischen Rahmenbedingungen sollten konkretisiert werden, um die Datensicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten. Weiters werden klare Vorgaben über den Ablauf und Umfang der Überprüfung der technischen Voraussetzungen durch das jeweilige Entscheidungsorgan empfohlen.

Die BAK spricht sich daher gegen die Gesetzesänderung aus.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf gestatten wir uns, im Einzelnen auf nachstehende Punkte aufmerksam zu machen:

Art 1 (Änderung der ZPO)

Zu § 132a Abs 1 ZPO:

Die im Gesetzesentwurf angeführte Rechtfertigung für die geplanten Änderungen ist nicht ausreichend. Als Gründe für die Übernahme in das Dauerrecht gehen aus den Erläuterungen lediglich die bisherige Bewährung der mit dem 1. COVID-19-JuBG geschaffenen Möglichkeit der Abhaltung einer Videoverhandlung, die Verfahrensökonomie sowie der Wunsch auf Richter- und Anwaltsseite hervor.

Die Bestimmung des § 3 des 1. COVID-19-JuBG wurde aus einer pandemie-bedingten Notlage heraus geschaffen. Diese ist nunmehr nicht mehr gegeben. Bei der Prüfung der Einhaltung

der Prozessgrundsätze ist der nunmehrige Entwurf der Gesetzesänderung daher völlig unabhängig von der Covid-Regelung zu betrachten.

In den Erläuterungen wird auf Seite 4 der mit der Parteieneinvernahme über Videotechnologie einhergehende Qualitätsverlust in der richterlichen Beurteilung des Gesamteindrucks der Partei selbst zugestanden. Mimik, Gestik und Tonfall werden dadurch anders wahrgenommen. Darüber hinaus besteht die Gefahr der Beeinflussung durch Dritte, da mangels gesetzlicher Regelung keine Vorgabe des Abhaltungsortes einer Videoverhandlung für die Beteiligten besteht. Auch ist mit der räumlichen Distanz ein Autoritätsverlust des Entscheidungsorgans verbunden, wodurch die notwendige Ernsthaftigkeit im Prozess verloren gehen könnte.

Weiters fehlen klare Parameter für die Abhaltung einer Videoverhandlung. Die vorgeschlagenen Voraussetzungen sind nur vage umschrieben. Es wird daher empfohlen, die Voraussetzungen genauer zu definieren, um Rechtssicherheit zu schaffen. Insbesondere bleibt unklar, ab wann ausreichende technische Voraussetzungen vorhanden sind. Auch der neu einzufügende § 85b GOG erwähnt lediglich, dass „vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellte Systeme“ heranzuziehen sind. Für das Vorliegen der technischen Voraussetzungen muss aber auch sichergestellt werden, dass die per Videozuschaltung Beteiligten über ausreichendes Equipment verfügen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der praktischen Umsetzbarkeit.

Gemäß § 132a Abs 1 ZPO können in einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung neben den Parteien und ihren Vertreter:innen auch „sonst der Verhandlung beizuziehende Personen“ per Video zugeschaltet werden. Offen bleibt jedoch, welche Personen darunter zu verstehen sind.

In den Erläuterungen, Seite 3, ist die Anwesenheit des Entscheidungsorgans während der Tagsatzung im Gerichtsgebäude durch § 132 Abs 1 ZPO vorgegeben. Dieser greift aber nur, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die BAK regt daher an, im Gesetz explizit klarzustellen, dass (Laien-)Richter:innen nicht unter „sonst der Verhandlung beizuziehende Personen“ fallen, sondern explizit dem Entscheidungsorgan zugerechnet werden.

Die Erläuterungen, Seite 4, erwähnen, dass die Beweisaufnahme per Videoverhandlung auf die Einvernahme der Parteien bzw informierter Vertreter:innen in der vorbereitenden Tagsatzung und mündliche Erstattung des Sachverständigengutachtens beschränkt ist. Somit fallen offenbar Zeug:innen ebenso nicht unter die „sonst der Verhandlung beizuziehenden Personen“. Die BAK regt an, im Gesetz explizit klarzustellen, dass Zeug:innen nicht unter die Bestimmung des § 132a ZPO fallen.

Wie bereits eingangs angeführt, können die jeweiligen Betroffenen den Ort der Videozuschaltung selbst bestimmen. Dies birgt die Gefahr der Beeinflussung durch Dritte, des unerlaubten Mitschnitts sowie störender Umgebungsgeräusche. Die BAK empfiehlt daher klare Parameter für den Ort der Zuschaltung der Beteiligten. Aufgrund der territorialen Souveränität ausländischer Staaten sollte der Ort der Zuschaltung jedenfalls auf Österreich bzw den EU-Raum beschränkt sein.

„Sonstige beizuziehende Personen“ haben hinsichtlich der Entscheidung, ob sie per Video zugeschaltet werden, überhaupt kein Mitspracherecht und können sich daher der Teilnahme an einer Videoverhandlung nicht entziehen. Dies ist vor allem aus Datenschutzgründen problematisch.

Die mit der Abhaltung der Videoverhandlung verbundenen Problematiken können auch nicht dadurch beseitigt werden, dass Parteien von der Möglichkeit der Videoverhandlung zu widersprechen keinen Gebrauch machen bzw dieser ausdrücklich zustimmen.

Aufgrund der für nicht IT-affine Parteien mit der technischen Abwicklung verbundenen Herausforderungen und des mit der Videoübertragung verbundenen Qualitätsverlustes sollte die Videoverhandlung jedenfalls zumindest generell auf vertretene Parteien eingeschränkt werden.

Dies wäre auch im Hinblick darauf geboten, dass die Parteien der Videoverhandlung grundsätzlich ausdrücklich widersprechen müssen, sofern nicht deren ausdrückliche Zustimmung eingeholt wird. Dies erzeugt eine Hemmschwelle aufgrund des Erfordernisses des selbständigen Verfassens und Einbringens des Widerspruchs bei Gericht und des Umstandes, einen Vorschlag des Entscheidungsorgans abzulehnen.

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der Abhaltung einer Videoverhandlung zumindest auf die ausdrückliche Zustimmung der Parteien eingeschränkt werden.

Hinsichtlich der Setzung einer angemessenen Frist regt die BAK die Eingrenzung auf eine Mindestfrist von 14 Tagen an.

Zu § 134 Abs 2 ZPO:

Hier bleibt unklar, wie im konkreten Fall der Nachweis oder die Bescheinigung der technischen Störung erbracht werden kann. Dies wird einem/r Anwender:in, der/die nicht auf das EDV-Wesen geschult ist, kaum gelingen. Eine Säumnis im Prozess hat aber gravierende Folgen für die jeweils Betroffenen. Umgekehrt wäre es ein Leichtes für eine Partei mit der bloßen Behauptung, es könne keine Verbindung hergestellt werden, den Prozess zu verzögern.

Zu § 460 ZPO:

Laut den Erläuterungen, Seite 6, dritter Absatz, soll die Einhaltung der fairen Verfahrensführung unter anderem dadurch gewahrt werden, dass die Anwäl:innen dafür Sorge tragen, dass deren Parteien der Verhandlung in einem den Prozessgrundsätzen entsprechenden Setting beiwohnen. Damit würden die qualifizierten Rechtsvertreter:innen jedoch zum verlängerten Arm der Justiz.

Art 1 (Änderung des AußStrG)

Wie bereits eingangs erwähnt, liegen in außerstreitigen Verfahren noch keine ausreichenden Erfahrungswerte vor und wird daher davon abgeraten, die Möglichkeit zur Abhaltung einer Videoverhandlung ohne vorangegangene Diskussion in das Außerstreitgesetz zu übertragen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur ZPO verwiesen.

Zu § 118 Abs 4 AußStrG:

Der unbestimmte Gesetzesbegriff „Krisensituation“ ist zu weit gefasst und bedarf einer Konkretisierung. Eine Anhörung über technische Kommunikationsmittel ohne Zustimmung der betroffenen Person ist jedenfalls abzulehnen.

Zu § 12 Abs 6 AußStrG:

Es wird auf die Ausführungen zu § 118 Abs 4 AußStrG verwiesen.

Art 3 (Änderung der UbG)

Zu §§ 19, 25 und 29 UbG:

Es wird auf die Ausführungen zu § 118 Abs 4 AußStrG verwiesen.

Art 4 (Änderung des HeimAufG)

Zu § 14 Abs 4 HeimAufG:

Es wird auf die Ausführungen zu § 118 AußStrG (Abs 4) verwiesen.

Art 5 (Änderung der IO)

Zu § 254 Abs 3a IO:

Unter Verweis auf die bisherigen Ausführungen sind auch hier die Voraussetzungen zur Abhaltung einer Videoverhandlung zu allgemein gehalten. Es bedürfte klarer Parameter und stellt sich wiederum die Frage, nach welchen Kriterien und auf welche Weise die Überprüfung des Vorliegens der technischen Voraussetzungen durch das Entscheidungsorgan zu erfolgen hat bzw nach der praktischen Umsetzung.

Die Möglichkeit der Parteien, bei fristgerechter schriftlicher Bekanntgabe persönlich am Gericht anwesend zu sein impliziert, dass sich das Entscheidungsorgan im Gerichtsgebäude aufhält. Andernfalls würde es keinen Sinn machen, wenn die Partei ohne dem Entscheidungsorgan im Gerichtsgebäude anwesend ist. Hier wird dennoch aus Gründen der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Klarstellung in der geplanten Gesetzesbestimmung empfohlen.

Darüber hinaus kann die Partei durch ihre Bekanntgabe lediglich ihre eigene Anwesenheit, nicht jedoch die der übrigen Beteiligten erwirken. Zudem haben die übrigen Parteien keine Möglichkeit, sich gegen eine Zuschaltung per Video auszusprechen.

Der Gesetzesentwurf lässt zudem die Frage offen, wie der Fall zu behandeln ist, wenn eine Partei ohne fristgerechte schriftliche Bekanntgabe dennoch persönlich im Gerichtsgebäude erscheint.

Art 6 (Änderung der EO)

Zu § 59a EO:

Es wird auf die Ausführungen zu § 254 Abs 3a IO verwiesen.

Art 7 (Änderung des GOG)**Zu § 85b GOG:**

Aus dieser Bestimmung lässt sich nicht konkret ableiten, welche Mindestkriterien die Videokonferenzdienste aufweisen müssen. Es wird nur allgemein von einer Absicherung „nach dem Stand der Technik“ gesprochen. Empfohlen werden konkrete Vorgaben hinsichtlich der technischen Voraussetzungen, Userfreundlichkeit für die Einhaltung der Qualität einer reibungslosen Übertragung.

Zudem besteht die Gefahr, dass technische Störungen und damit Verfahrensmängel un bemerkt bleiben und es mangelt auch an einer ausreichenden Sicherstellung der Verhinderung von Manipulationen durch Dritte.

Ebenso bleibt offen, auf welche Weise die Identität der per Video zugeschalteten Personen geprüft wird und welche Maßnahmen zur Verhinderung des Einsatzes von technischen Möglichkeiten zur Veränderung der Bild- und Tonübertragung, sogenannter „Deepfakes“, getroffen werden.

Der Ausnahmetatbestand des § 85b Abs 3 GOG „wenn die Bild- und Tonübertragung auf andere Weise nicht durchführbar ist“, ist zu weit gefasst. Es besteht die Gefahr, dass zu leichtfertig von den für die Datensicherheit notwendigen Bestimmungen des § 85b Abs 1 GOG abgegangen wird. Hier sollte eine starke Eingrenzung vorgenommen werden.

Weiters verbleibt die Prüfung des Vorliegens der technischen Voraussetzungen und der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei den Entscheidungsorganen, die im Einzelfall im Vorhinein abklären müssen, ob bei den per Videozuschaltung Betroffenen die erforderlichen Voraussetzungen (technische Voraussetzungen, datenschutzrechtliche Sicherheitsstandards, ausreichendes Equipment der per Video zugeschalteten Personen, Ermöglichung der Öffentlichkeit, dem Verfahrensablauf optisch und akustisch zu folgen) vorliegen. Die Parteien könnten wiederum Verfahrensmängel einwenden. Dies erscheint für eine Verfahrenseffizienz und Kostensenkung hinderlich.

Insgesamt mangelt es an konkreten technischen Rahmenbedingungen für die Abhaltung einer Videokonferenz und der Einhaltung des Datenschutzes. Dies geht zu Lasten der Entscheidungsorgane sowie der anderen Verfahrensbeteiligten.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

